ein Rabfahrer mit einem Sugganger gufammen, fo ift jeder Menfc immer geneigt, bem Rabfahrer bie Schuld in die Schuhe gu fchieben. Die Folge ift meift die, daß der Rabfahrer für die Rorperbeichadis gungen und für die Beschädigung der Kleidung des Paffanten auf-Butommen hat. Die Roften find meift fehr erheblich, auch biergegen gewährt die Fahrradverficherung Schut, indem Berfonenichaden bis au 100 000 Mart und Sachichaben bis zu 10 000 Mart gegen eine Buichlagpramie von 3.20 Mart eingeschloffen werden. Es befteht fernerhin bie Möglichkeit, daß der Radfahrer felbst fich gegen Körperichaden durch Bufammenftoge ichust. Die die Fahrradverficherungen abichließende Gefellichaft gemahrt auch Bufatverlicherung in Form von Unfallversicherung, und zwar in der Sohe von 1000 Mart für den Todesfall und 1000 Mart für den Invaliditätsfall und 1 Mart tägliche Entschädigung. Auch diefe Bufatverficherung toftet nur die geringe Pramie von 3.20 Mart im Jahr. Gine hobere Pramie wird lediglich für Geschäftsräder mit Firma verlangt, und zwar erhöht fich bei biefen die Pramie der Fahrradversicherung um 100% intl. Roften auf 17 Mart. Die Saftpflicht- und Unfallprämie ift die gleiche wie bei Privatradern.

Die Mitglieder unseres Bereins, die eine derartige Bersicherung zu nehmen wünschen, brauchen lediglich den Bert, die Marke, Fabriknummer, Baujahr und Bersicherungsdauer der Bersicherungs-Abteilang zu melden, worauf ihnen sofort die Police zugesandt wird.
Der Bert des Rades ist für die Bersicherungsprämie unerheblich.

Sandels-Sochichule Leipzig. — Wie aus den zahlreichen Anfragen aus dem ganzen Reiche zu ersehen ist, haben die alljährlich veranstalteten Sandels-Hochschulwochen viel Anklang gefunden. Um das Bebürfnis nach Fortbildung auf wirtschaftlichen Gebieten zu befriedigen, hat sich die Sandels-Hochschule Leipzig entschlossen, auch in diesem Jahre vom 11.—16. Oktober eine Handels-Hochschulwoche in ihren Räumen, Ritterstraße 6—10, stattsinden zu lassen, die für jedermann zugänglich ist. Programme können von Mitte September ab bei der Handels-Hochschule unentgeltlich angesordert werden.

Beitschriftenverbot. — Auf Grund der §§ 8, Ziffer 1, 17 und 21 des Gesetes zum Schute der Republik vom 21. Juli 1922 (MGBl. I Seite 585) verdietet der Oberpräsident in Magdeburg das Erscheinen des Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, mit den Beilagen Bor zehn Jahren«, »Das Deutsche Heim«, »Der lachende Landser«, sowie die Bilderbeilage »Am Scherenfernrohr« auf die Dauer von sechs Bochen, und zwar für die Zeit vom 20. August 1926 ab bis 30. September 1926 einschließlich. Das Berbot umfaßt auch jede angeblich neue Drudsschift, die sich sachlich als die alte darstellt.

(Deutscher Reichsangeiger Rr. 194 vom 21, Mug. 1926.)

Zeitschriftenverbot im besetzten Gebiet. — Die Interallitierte Rheinlandoberkommission in Koblenz hat die in Berlin erscheinende Wochenschrift all adder adat fiche für drei Monate vom 23. August 1926 ab vom besetzten Gebiet ausgeschlossen.

Beschlagnahmte und verbotene Drudschriften. — Durch Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Tempelhof vom 11, 8, 1926 — 15 G. 975/26 ist in der Strafsache gegen hugo Cherlein die Beschlagnahme der Drudschrift: »Die Rote Granate« gemäß § 94 St.=P.=D. angesordnet.

Berlin, 13. Auguft 1926.

Der Polizeiprafident, Mbt. I A.

Die Roll- oder Berwandlungskarte Riha 701 » Der Meßontel zu hause und auf der Messer Strafbesehle vom 1. 4. 1926 und eines Urteils vom 7. 7. 1926, sämtlich vom Umtsegericht Leipzig in der Sache 7 St B 113/28 erlaffen, wegen Unzüchtigkeit im Umfange von § 41 Abs. 2 St. Bs. unbrauch bar zu machen. 4 St A 446/26.

Leipzig, 13. August 1926. Die Staatsanwaltichaft. (Deutsches Fahndungsbiatt Rr. 8267 vom 23. August 1926.)

Das Schöffengericht Charlottenburg hat in der Straffache gegen Florian Majewsti — (57) E 1 3 67/26 (64/26) — wegen Aufreizung und Presvergehens am 31. Mai 1926 für Recht erkannt: Die besichlagnahmten Flugblätter Mufruf an das Bolks werden einsgezogen.

Berlin, 18. Auguft 1926.

Der Polizeipräfident, Abt. I A, Preffepolizel. (Deutsches Fahndungsblatt Rr. 8268 vom 24. Auguft 1926.)

Bertehrsnachrichten.

Postanweisungsverkehr mit der Südasrikanischen Union. — Bom 1. September an werden Postamweisungen zwischen Deutschland und der Südasrikanischen Union nicht mehr durch Berwittlung von England, sondern unmittelbar ausgetauscht. Die Bermittlungsgebühr der britischen Postverwaltung fällt daher von dem genannten Zeitpunkt an weg. Beiter sind vom 1. September an auch telegraphische Postanweisungen im Berkehr mit der Südasrikanischen Union zulässig. Der Absender kann dem überweisungstelegramm eine kurze Mitteilung sür den Empfänger in deutscher, englischer oder französischer Sprache hinzussigen lassen.

Ermäßigte Gebühren für bestimmte Arten bon Drudfachen nach bem Ansland, -

- a) Beitungen und Beitschriften, die unmittelbar vom Berleger abgesandt werben Absenderangabe erforderlich —;
- b) geheftete und gebundene Bucher, die nicht zu Anfundigungen ober Anpreisungen bienen sollen:
- c) literarische und wissenschaftliche Werke, die zwischen gelehrten Anstalten ausgetauscht werden Absenderangabe erforderlich —

für je 100 g . . . 5 Pf., jedoch bis 50 g . . . 3 Pf. (nur im Berkehr mit nachbezeichneten Ländern und für die dabei angegebenen Arten — a b c — Druckfachen).

The state of the s
Merito abo*)
Reufundland a b e
Riederlande a b c
Riger a b c
Rifaragua a b c
Baraguan a b c
Berfien a b c
Bortugal a b c
Bortugiesische Rolonien int a b e
Afrita, Afien u. Ozeanien
Réunion a
Rumanien a b c
Rugland, siehe Union
Salvabor a b c
Senegal a
Spanien a b o
Sprien u. Großlibanon fowie
Gebiet ber Maniten
Subafrifanische Union a
Tunis a b c
Türlei a b o
Ungarn **)
Union ber Sozialiftischen a b o
Sowjet-Republ.
Hruguan a
The state of the s

Unmerfungen.

Bu a) Der Berleger einer Zeitung ober Zeitschrift kann die Bersendung unmittelbar durch den Hersteller (Drucker, Buchbinder) oder durch seinen Kommissionär bewirken lassen, er muß aber in allen Fällen selbst als Absender angegeben sein und bleibt für den Inhalt der Sendung verantwortlich. Erzeugnisse verschiedener Berleger dürsen nicht zu einer Sendung vereinigt werden. Drucker, Buchbinder und Kommissionär gelten lediglich als Beaustragte des als Absender genannten Berlegers. Den Zeitungen oder Zeitschriften, die gegen die ermäßigte Gebühr besördert werden sollen, dürsen andere Drucksachen, die der vollen Gebühr unterliegen, nicht beigesägt werden. Dies bezieht sich namentlich auf Beilagen, die als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen anzusehen sind. Die letztere Bestimmung gilt auch für Bücher, siehe unter b.

Bu b) Geheftete und gebundene Bücher mit gedruckten Noten, die nicht zu Ankündigungen oder Anpreisungen dienen sollen, können ebenso gegen die ermäßigten Gebühren befördert werden. Ausgeschlossen von der Bergünstigung sind einzelne nicht zu Heften oder Bänden vereinigte Notenstücke. Preisbücher (Kataloge) unterliegen den

vollen Gebührensähen. Den Buchern burfen andere Druckstücke, wie z. B. Bucherangebotzettel, Preisverzeichnisse usw., nicht beigelegt werden; Bucher mit solchen Druckstücken unterliegen der vollen Gebühr. Den Büchern Rechnungen beizulegen, ist dagegen gestattet.

*) Ab 1. September 1926.

**) Rach Ungarn gelten die nachstehenden besonderen Drudfachengebühren: Je 100 g 5 Bf., Bolldrudsachen bis 50 g jedoch nur 3 Bf.

1059